

Richtlinie für den Parksteiner Nachhaltigkeitszuschuss für Solarstrom / Hausspeicher

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Unterstützung.....	2
2. Was und wie viel wird bezuschusst?	2
3. Wer kann einen Zuschuss erhalten? (Antragsberechtigung)	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Allgemeine Anforderungen	3
6. Kumulierbarkeit	4
7. Ausschluss auf Rechtsanspruch.....	4
8. Widerrufsmöglichkeiten	4
9. Inkrafttreten	4

Allgemeine Grundsätze und Richtlinien

1. Zweck der Unterstützung

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellt die Photovoltaik neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Die Solarstrahlung, die jedes Jahr in Deutschland auf die Erdoberfläche auftrifft, enthält etwa die 80-fache Energiemenge des gesamten deutschen Energieverbrauchs im selben Zeitraum. Bereits heute könnte die Sonne mit der zur Verfügung stehenden Solartechnik eine ressourcenschonende und klimaschützende Stromversorgung bieten: 10 % aller Dach- und Fassadenflächen sowie der versiegelten Siedlungsflächen in Deutschland würden ausreichen, um mit Photovoltaik-Anlagen bilanziell den gesamten deutschen Stromverbrauch vollständig abzudecken.

In Parkstein gibt es derzeit 165 PV-Anlagen auf Haus- und Firmendächern. Gleichzeitig haben 1047 private Haushalte einen Stromanschluss. Das heißt, es gibt noch viele freie Dachflächen, die für den Aufbau einer solchen Anlage geeignet wären.

Die Marktgemeinde Parkstein möchte mit einem Zuschuss die solare Stromerzeugung fördern und einen Beitrag zur Umsetzung des Energiewendebeschlusses der Bundesregierung von 2007 und des Klimaschutzkonzeptes (Paris) von 2015 leisten.

Die Marktgemeinde Parkstein legt daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab dem 01.10.2020 ein Nachhaltigkeitszuschussprogramm für Photovoltaik auf.

2. Was und wie viel wird unterstützt?

Zuschussfähig sind:

PV-Anlagen auf Wohn- und Nebengebäuden und Hausspeicher (Akku)

PV-Anlagen mit 100€ pro installiertem kWp (max. 10 kWp)

Hausspeicher mit 50€ pro installierter kWh (max. 10 kWh, kein Bleiakku)

Die Anlagen sind sowohl einzeln als auch als Gesamtanlage (PV plus Hausspeicher) zuschussfähig. Gerechnet wird der Ausbau mit einer Stelle nach dem Komma (9,95 kWp ergibt 990 € Zuschuss)

Der Zuschuss wird einmalig pro Flurnummer und Grundstückseigentümer*in/ Erbbauberechtigte gewährt.

Nicht zuschussfähig sind Prototypen und gebrauchte PV-Anlagen oder Batterien.

3. Wer kann einen Zuschuss erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und eine Photovoltaikanlage und/ oder einen Hausspeicher im Gemeindebereich von Parkstein realisiert haben. Falls Mieter die Genehmigung der Hauseigentümer vorweisen, sind auch sie zuschussberechtigt.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Die Information, dass eine PV-Anlage und/ oder ein Hausspeicher installiert wird und dafür ein Nachhaltigkeitszuschuss beantragt wird, muss vor Beginn der Maßnahme nach Beauftragung der Fachfirma der Marktgemeinde Parkstein mitgeteilt werden. Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen. Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Marktgemeinde Parkstein gestellt werden.

Die Bindungsfrist der bezuschussten Anlage beträgt 5 Jahre, d. h. sie darf innerhalb dieser 5 Jahre nicht veräußert werden (Ansonsten muss der Zuschuss zurückgezahlt werden).

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zum Zuschuss der genannten Maßnahmen sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet heruntergeladen oder bei der Marktgemeinde Parkstein abgeholt werden.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich (Marktgemeinde Parkstein, Schlossgasse 5, 92711 Parkstein) oder digital (info@parkstein.de) bei der Marktgemeinde Parkstein einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Anlagen vorliegen. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis noch immer unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden abgelehnt.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Allgemeine Anforderungen

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt.

Der Zuschuss gilt nur für Photovoltaikmodule und Speicherakkus, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV-Anlagen, Prototypen und Hausspeicher, die eine Bleitechnologie enthalten. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausführungskontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

Die Anlagen sind sowohl einzeln als auch als Gesamtanlage (PV plus Hausspeicher) zuschussfähig.

6. Kumulierbarkeit

Die Marktgemeinde Parkstein schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

7. Auf den Nachhaltigkeitszuschuss besteht kein einklagbarer Rechtsanspruch

8. Widerrufsmöglichkeiten

Die Marktgemeinde Parkstein bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Da es eine freiwillige Leistung ist, wird jedes Jahr über die Weiterführung entschieden.

Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens des Marktes ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Der Markt Parkstein kann vor Ort Kontrollen durchführen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.10.2020.